

Bitte Ausfüllanleitung beachten!
Verwenden Sie bei mehr als 4 anzumeldenden
Personen bitte weitere Meldescheine!

Die nachstehenden Daten werden auf Grund des
Bundesmeldegesetzes erhoben.

Tagesstempel der Meldebehörde

ANMELDUNG bei der Meldebehörde
Ehegatten, Lebenspartner und Familien-
angehörige mit denselben Zuzugsdaten
sowie gleichen Wohnungen bitte nur
einen Meldeschein ausfüllen.

Tag des Einzugs: Tag | Monat | Jahr | Gemeindegeschlüssel/-kennzahl | Gemeindegeschlüssel/-kennzahl

Neue Wohnung (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk) | Bisherige Wohnung (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk)

(PLZ, Ort, Gemeinde) | (PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis; falls Ausland: auch Staat angeben)

Die neue Wohnung ist im Bereich des Bundesgebietes die
 alleinige Wohnung Hauptwohnung Nebenwohnung
Haben Sie nicht „alleinige Wohnung“ angegeben, füllen Sie bitte das **Beiblatt** aus.

Wohnungsgeber: _____
 Wohnungsgeberbestätigung/ Eigenerklärung liegt bei
 wird nachgereicht
 Zuordnungsmerkmal des Wohnungsgebers bei
elektronischer Bestätigung: _____
Bei Zuzug **aus dem Ausland**, letzte Wohnung im Inland:
Datum des Wegzugs aus dieser Wohnung: _____

Lfd. Nr.	Die Anmeldung bezieht sich auf folgende Person/en: Familienname	Frühere Namen	Vorname(n) (gebräuchlichen Vornamen = Rufnamen bitte unterstreichen)
1			
2			
3			
4			

Lfd. Nr.	Doktorgrad	Ordens-/Künstlerna- me	Geburtsdatum	Geburtsort (wenn im Ausland, Angabe des Staates)
1				
2				
3				
4				

Lfd. Nr.	Geschlecht o. keine Eintragung	Derzeitige Staatsange- hörigkeit(en)	Öffentlich- rechtliche Religions- gesellschaft	Familienstand	Tag u. Ort d. Eheschließung/Begründung der Lebenspartnerschaft (und Staat, wenn im Ausland) oder Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder Sterbedatum
1	<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W <input type="checkbox"/> k. E. <input type="checkbox"/> D				
2	<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W <input type="checkbox"/> k. E. <input type="checkbox"/> D				
3	<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W <input type="checkbox"/> k. E. <input type="checkbox"/> D				
4	<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W <input type="checkbox"/> k. E. <input type="checkbox"/> D				

Pass- und Ausweisdaten: Personalausweis (PA) – Reisepass (RP) – Kinderreisepass (KRP) – Passersatzpapier (PEP)						Für Flüchtlinge nach Bundesvertriebenengesetz Wohnsitz am 01.09.1939
Lfd. Nr.	Art	Seriennummer	Ausstellungsbehörde	Ausstellungs- datum	Gültig bis	
1						
2						
3						
4						

zu Lfd. Nr.	Nur ausfüllen, wenn Ehegatte (E), Lebenspartner (L) minderjährige Kinder (K), gesetzlicher Vertreter (V) – z. B. ein oder beide Elternteile, Jugendamt, Betreuer o. a. – der oben genannten Personen nicht oder auf einem gesonderten Meldeschein gemeldet werden.					
	E/L/K/V	Familienname (Geburtsname), Vorname	Doktorgrad	Geburtsdatum	Geschlecht	Anschrift

Wegen der Möglichkeit, Datenübermittlungen in bestimmten Fällen zu widersprechen, beachten Sie bitte die Ausfüllanleitung.

Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie, dass Sie berechtigt sind, die Daten aller auf dem Meldeschein eingetragenen meldepflichtigen Personen entgegenzunehmen. Der unberechtigte Empfang von Daten unter Vorspiegelung einer Berechtigung ist eine Straftat, die gemäß § 202a des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Ort und Datum | Unterschrift der/des Anmeldenden

ANMELDUNG bei der Meldebehörde

- Anmeldebestätigung -

Tag des Einzugs:	Tag	Monat	Jahr	Gemeindegemeinschafts-/kennzahl
-------------------------	-----	-------	------	---------------------------------

Neue Wohnung (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk)

(PLZ, Ort, Gemeinde)

Die neue Wohnung ist im Bereich des Bundesgebietes die

alleinige Wohnung Hauptwohnung Nebenwohnung

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname(n) (gebräuchlichen Vornamen = Rufnamen bitte unterstreichen)
1		
2		
3		
4		

Lfd. Nr.	Doktorgrad	Geburtsdatum
1		
2		
3		
4		

Bestätigung der Meldebehörde
 Die in der Meldebestätigung aufgeführte(n) Person(en) ist/sind heute angemeldet worden.

Ort, Datum

I. A.

(Dienststempel)

(Unterschrift)

ANMELDUNG BEI DER MELDEBEHÖRDE

Erläuterungen zum Ausfüllen des Meldescheins

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden. Der Meldeschein ist wahrheitsgemäß auszufüllen, zu unterschreiben und zusammen mit dem Personalausweis, dem anerkannten und gültigen Pass oder Passersatzpapier sowie die Bestätigung des Wohnungsgebers oder dem entsprechenden Zuordnungsmerkmal vorzulegen.
- 1.2 Für jede anzumeldende Person muss grundsätzlich ein eigener Meldeschein ausgefüllt werden. Ehegatten, Lebenspartner und Familienangehörige mit denselben Zugangsdaten (Zugangsdatums sowie frühere und derzeitige Wohnungen) bitte gemeinsam einen Meldeschein ausfüllen. Hierbei genügt die Anmeldung durch eine der Meldepflichtigen Personen. Bei mehr als vier Familienangehörigen bitte weiteren Meldeschein verwenden.
- 1.3 Die Anmeldung für Personen unter 16 Jahren obliegt denjenigen, in deren Wohnung die Personen unter 16 Jahren einziehen. Ist für eine volljährige Person ein Pfleger oder ein Betreuer bestellt, der den Aufenthalt bestimmen kann, obliegt diesem die Anmeldung.
- 1.4 Eine Durchschrift des Meldescheines oder einen separaten Ausdruck erhalten Sie mit den darin vorgesehenen Daten als Anmeldebestätigung von der Meldebehörde.
- 1.5 Wenn Sie neben der neuen Wohnung eine weitere Wohnung bewohnen, füllen Sie bitte das **Beiblatt** zur Anmeldung aus.
- 1.6 Die Anmeldung bei der Meldebehörde befreit Sie nicht von der Verpflichtung, ggf. auch anderen Behörden (z. B. der Kraftfahrzeugzulassungsstelle) Ihren Wohnungswechsel mitzuteilen.

2. Erläuterungen zum Ausfüllen des Meldescheines

Füllen Sie den Meldeschein bitte wahrheitsgemäß, vollständig und in deutlicher Schrift aus. Falls eine Fragestellung auf Sie nicht zutrifft, tragen Sie bitte einen Strich ein. Soweit schwarz umrandete Kästchen vorhanden sind, kreuzen Sie bitte die zutreffende Antwort an. Im Beiblatt bitte auch die Ziffer (1, 2, 3, 4) ankreuzen, unter der die Person, auf die sich die Angabe bezieht, im Meldeschein aufgeführt ist.

- 2.1 **Neue Wohnung**
Bitte tragen Sie hier Ihre neue Adresse ein und geben Sie an, ob es sich hierbei um Ihre alleinige Wohnung, Hauptwohnung oder Nebenwohnung handelt. Haben Sie nur eine Wohnung, dann ist dies Ihre alleinige Wohnung. Eine Hauptwohnung kann nur haben, wer mehrere Wohnungen im Inland benutzt. Welche von mehreren Wohnungen die Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Merkmalen des §§ 21, 22 Bundesmeldegesetz. Danach ist Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung. Die Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. Kann dies nicht genau bestimmt werden, ist Hauptwohnung, die vom Anmelder vorwiegend benutzte Wohnung. Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Sorgeberechtigten, die von dem minderjährigen Einwohner vorwiegend benutzt wird. Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen wohnt, bleibt die Hauptwohnung der Personensorgeberechtigten bis zu seinem 25. Lebensjahr seine Hauptwohnung. Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners im Inland.
- 2.2 **Bisherige Wohnung**
Hier tragen Sie bitte die Adresse ein, von der Sie zu- oder umziehen. Bei Zugang aus dem Ausland geben Sie bitte auch den Staat an und nennen Sie die Adresse Ihrer letzten Wohnung im Inland.
- 2.3 **Wohnungsgeberbestätigung/ Eigenerklärung**
Bei der Anmeldung ist zusätzlich eine Wohnungsgeberbestätigung mit-abzugeben. Die Wohnungsgeberbestätigung ist ein gesetzlich geforderter Nachweis. Der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person hat den Einzug der meldepflichtigen Person schriftlich mit Unterschrift oder gegenüber der Meldebehörde elektronisch innerhalb von zwei Wochen nach Einzug zu bestätigen. Bei der elektronischen Bestätigung tragen Sie bitte das Zuordnungsmerkmal des Wohnungsgebers in den Meldeschein ein. Wohnungsgeber ist, wer einem anderen eine Wohnung tatsächlich zur Benutzung überlässt unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt. Wohnungsgeber ist zum Beispiel der Eigentümer oder Hauptmieter, der die Wohnung (unter-)vermietet. Sind Sie selbst Eigentümer der Wohnung, dann geben Sie bei der Meldebehörde hierzu bitte eine Eigenerklärung ab.
- 2.4 **Namen**
Familienname: Es ist der vollständige aktuelle Familienname einschließlich der Namensbestandteile anzugeben. Familienname kann sein der Geburtsname, der gemeinsam bestimmte Ehefrau oder Lebenspartnerschaftsname, der Ehefrau oder der Lebenspartnerschaftsname zusammen mit dem hinzugefügten Begleitnamen.
Bei mehreren **Vornamen** geben Sie diese bitte vollständig in der Reihenfolge an, wie sie in Personenstandsurkunden (z. B. Geburtsurkunden) eingetragen sind und unterstreichen Sie den Rufnamen.
Frühere Namen: Geben Sie bitte frühere Familiennamen an (Geburtsname, alle früheren Ehe- oder Lebenspartnerschaftsnamen und Namen vor Namensänderungen).
Doktorgrad, Künstler- und Ordensnamen sind nachzuweisen. Für melde-rechtliche Zwecke ist lediglich die Angabe des Doktorgrades in der abgekürzten Form Dr. oder DR. ohne Zusatz der Fachrichtung einzutragen. Wenn er ehrenhalber verliehen ist, ist der Zusatz „h.c.“, „hc.“, „Eh.“ oder „eh.“ hinzuzufügen. Ein im Ausland erworbener Dokortitel kann nur dann ins Melderegister eingetragen werden, wenn der Inhaber in der Bundesrepublik Deutschland zur Führung der Abkürzung „Dr.“ berechtigt ist. Inhaber von Doktorgraden aus EU- und EWR-Staaten sowie des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschule können die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz

und Herkunftsbezeichnung führen und eintragen lassen, wenn diese in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworben wurden. Ein Ordens-/Künstlername wird eingetragen, wenn Sie nachweisen, dass Sie unter diesem Namen bekannt sind.

- 2.5 **Geburtsdatum:** Reihenfolge Tag – Monat – Jahr.
- 2.6 **Geschlecht, keine Eintragung oder divers:** M = männlich, W = weiblich, K. E. = keine Eintragung, D = divers (Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so kann der Personenstandsfall auch ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe „divers“ in das Geburtenregister eingetragen werden (§ 22 Abs. 3 PStG))
- 2.7 **Derzeitige Staatsangehörigkeit(en):** Personen mit mehreren Staatsangehörigkeiten haben sämtliche Staatsangehörigkeiten, Staatenlose ggf. auch ihre letzte Staatsangehörigkeit einzutragen.
- 2.8 **Öffentlich rechtliche Religionsgesellschaft:**
Für melderechtliche Zwecke ist lediglich die Angabe der Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft erforderlich. Dabei ist unerheblich, ob es sich hierbei um eine Religionsgesellschaft handelt, bei der die Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzverwaltung erfolgt oder nicht. Bitte verwenden Sie in folgenden Fällen die angegebenen Abkürzungen: rk = Römisch-katholisch, ak = Alt-katholisch, fa = Freie Religionsgemeinschaft Alzey, fb = Freireligiöse Landesgemeinde Baden, fg = Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz, fm = Freireligiöse Gemeinde Mainz, fs = Freireligiöse Gemeinde Offenbach, -- = keiner steuererhebenden Religionsgesellschaft angehörend, ev = Evangelisch, lt = Evangelisch-lutherisch, rf = Evangelisch-reformiert, fr = französisch-reformiert, ib = israelitische Religionsgemeinschaft Baden, iw = israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg, isby = Landesverband der israelitischen Kulturgemeinden in Bayern, jh = Jüdische Gemeinde Hamburg, ishe = Jüdische Gemeinde Frankfurt, il = Jüdische Gemeinden im Landesverband Hessen, isnw = Nordrhein-Westfalen: israelitisch (jüdisch), isrp = Jüdische Kulturgemeinden Bad Kreuznach und Koblenz, issl = Saarland: israelitisch, oa = keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehörig. Soweit Sie einer anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, ist deren vollständige Bezeichnung anzugeben.

- 2.9 **Familienstand:**
Es ist der personenstandsrechtliche Familienstand anzugeben
- 2.10 **Pass und Ausweisdaten:** Für die Angabe der Art des Ausweisdokuments (Personalausweis, Reisepass, Kinderreisepass, Passersatzpapier) verwenden Sie bitte die angegebenen Abkürzungen.
- 2.11 **Wohnsitz am 01.09.1939:** Die Frage nach der Anschrift am 1. September 1939 ist nur von Flüchtlingen und Vertriebenen aus den Vertreibungsgebieten, insbesondere aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten zu beantworten. Diese Angabe wird zur Unterrichtung des kirchlichen Suchdienstes zur Fortschreibung der Heimatsortskartei benötigt.

3. Hinweispflichten auf dem Meldeschein

- 3.1 **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**
Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
 2. Vornamen
 3. gegenwärtige Anschrift.
- Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

- 3.2 **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft**
Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:
 1. Familienname,
 2. frühere Namen,
 3. Vornamen,
 4. Geburtsdatum und Geburtsort,
 5. Geschlecht,
 6. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
 7. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
 8. Auskunftsperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie
 9. Sterbedatum.Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3.3 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3.4 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3.5 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3.6 Belehrung zu § 202a StGB gemäß § 23 Absatz 4 BMG

Es erfolgt eine Belehrung zu § 202a des Strafgesetzbuches für die anmeldende Person bei Anmeldung mehrerer Personen gemäß § 23 Absatz 4 BMG:

„Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie, dass Sie berechtigt sind, die Daten aller auf dem Meldeschein eingetragenen meldepflichtigen Personen entgegenzunehmen. Der unberechtigte Empfang von Daten unter Vorspiegelung einer Berechtigung ist eine Straftat, die gemäß § 202a des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.“

3.7 Hinweis aufgrund von Landesdatenschutzgesetzen

Hinweise bei der Erhebung von Meldedaten können nach dem jeweiligen Landesdatenschutzgesetz verpflichtend sein. Dies kommt für die landesrechtlichen Regelungen in Betracht, nach denen für die Erfüllung von Aufgaben der Länder weitere als die in § 3 BMG aufgeführten Daten und Hinweise erhoben, verarbeitet und genutzt werden können.

Die Datenschutzgesetze der Länder enthalten Aufklärungs- bzw. Hinweispflichten für den Fall, dass personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben werden. In diesem Falle ist sie über den Verwendungszweck aufzuklären. Die Aufklärungspflicht umfasst bei beabsichtigten Übermittlungen auch den Empfänger der Daten. Werden die Daten aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, so ist die betroffene Person in geeigneter Weise über diese aufzuklären. Soweit eine Auskunftspflicht besteht oder die Angaben die Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen sind, ist die betroffene Person hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben, hinzuweisen.

3.8 Hinweis auf weitere Möglichkeiten der Sperrung von Daten

Anlässlich der Eintragung von Auskunftssperren weisen die Meldebehörden auf andere Ausforschungsmöglichkeiten Dritter hin, damit von der betroffenen Person ggf. weitere, eigene Schutzmaßnahmen ergriffen werden können. Dem Antragsteller soll bewusst gemacht werden, dass seine Daten möglicherweise bei anderen öffentlichen Stellen wie dem Finanzamt, dem Jugendamt und bei Gericht gespeichert sind und ggf. weitere Möglichkeiten zur Sperrung von Daten bestehen. Hierzu gehört auch die Möglichkeit der Sperrung von Daten in anderen öffentlichen Registern wie dem Ausländerzentralregister oder dem zentralen Fahrzeugregister.

Wenn Anhaltspunkte für die Gefährdung einer Frau bestehen, zum Beispiel durch häusliche Gewalt, Zwangsprostitution oder „Gewalt im Namen der Ehre“, soll die Meldebehörde auf das bundesweite Hilfefon „Gewalt gegen Frauen“ des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (www.hilfefon.de, Tel.: 08000116016) hinweisen.

Optionale Hinweise

2. Rechte der betroffenen Person

Zusätzlich zu den datenschutzrechtlichen Informationspflichten sind Hinweise möglich auf das Recht auf unentgeltliche (Artikel 12 Absatz 5 DSGVO)

1. Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
2. Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
3. Löschung nach Artikel 17 DSGVO und
4. Einschränkung der Datenverarbeitung nach Artikel 18 DSGVO.

2. Beantragung von Auskunftssperren (§ 51 Absatz 1 BMG)

Die Meldebehörde trägt auf Antrag eine Auskunftssperre in das Melderegister ein, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Hierzu ist bei der Meldebehörde ein formloser Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG zu stellen, in dem die Gründe glaubhaft zu machen sind, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Die Meldebehörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Nachweise vom Antragsteller fordern.

Die Einrichtung der Auskunftssperre bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Auskunft durch die Meldebehörde angehört.

Die Auskunftssperre wird im Melderegister im Datensatz zur eigenen Person eingetragen. Sie wird auch im Datensatz von Ehegatten oder Lebenspartnern, beim gesetzlichen Vertreter oder minderjährigen Kindern als sogenannte beigeschriebene Daten berücksichtigt.

Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

3. Einrichtung bedingter Sperrvermerke (§ 52 BMG)

Wenn Personen in

1. Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen,
2. Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt oder
3. Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen

gemeldet sind, richtet die Meldebehörde einen bedingten Sperrvermerk für diese Person im Melderegister ein. Die Meldebehörde richtet den bedingten Sperrvermerk nur ein, wenn sie Kenntnis darüber hat, dass die Person sich in einer der o. g. Einrichtungen angemeldet hat. Für den Fall, dass die Person sich in einer der o. g. Einrichtungen angemeldet hat, soll die Einrichtung die Meldebehörde hierüber unterrichten.

Die Einrichtung des bedingten Sperrvermerks bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister an Private nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Melderegisterauskunft durch die Meldebehörde angehört.